

5. Nachtragssatzung vom 23.12.2025 zur Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2024 (BGBl. I S. 438) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 2 b) und 2 c) erhält folgende Fassung:

b)	Kirmes für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge dabei bemisst sich die Frontlänge nach dem durch das Geschäft beanspruchten Raum. Bei mehrseitig geöffneten Geschäften wird die Gebühr nach der Summe der Front- und Tiefenlänge, bei Rundgeschäften nach dem zweifachen Durchmesser bemessen. Schaugschäfte mit Zuschauerraum werden wie mehrseitige Geschäfte behandelt. Die vorstehenden Gebührensätze betragen bei der Frühjahrskirmes 36,00 €, bei den Kirmesveranstaltungen in den Ortsteilen Dhünn und Dabringhausen 9,60 €.	48,00 €,
c)	Krammarkt für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge	48,00 €.

Bei 100 % der Gebühren der Kirmes einschließlich Krammarkt ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Gebühren für einen Müllsack betragen 7,50 €. Jeder Kirmes-/Krammarktbewohner ist zur Abnahme eines Müllsackes je Veranstaltungstag verpflichtet.
Die Gebühren zu a) sind nach Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig und werden vom Marktmeister eingezogen. Die Gebühren zu b) und c) werden nach Übersendung der Verträge zur Überlassung eines Standes fällig und sind an die Stadtkasse Wermelskirchen zu entrichten.

§ 2

§ 6 der Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen wird wie folgt gefasst:

„Diese Gebührensatzung in der Fassung der 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.“

§ 3

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 22.12.2025 vom Rat der Stadt beschlossene
5. Nachtragssatzung vom 23.12.2025 zur Gebührensatzung betreffend Erhebung eines
Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008 wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 23.12.2025

Der Bürgermeister

Gez.

Bernd Hibst